



# Generalversammlung

---

## Vierundsiebzigste Tagung

Tagesordnungspunkt 61

**Bericht des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen,  
Fragen im Zusammenhang mit Flüchtlingen, Zurückkehrenden und  
Vertriebenen sowie humanitäre Fragen**

## Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 18. Dezember 2019

[*aufgrund des Berichts des Dritten Ausschusses (A/74/393)*]

### **74/130. Hohes Flüchtlingskommissariat der Vereinten Nationen**

*Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung* des Berichts des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen über die Tätigkeit seines Amtes<sup>1</sup> und des Berichts des Exekutivausschusses des Programms des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen über seine siebzigste Tagung<sup>2</sup> und der darin enthaltenen Beschlüsse,

*unter Hinweis* auf ihre früheren, seit der Einrichtung des Hohen Flüchtlingskommissariats der Vereinten Nationen durch die Generalversammlung jährlich verabschiedeten Resolutionen über seine Tätigkeit,

*mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis* darüber, dass die Zahl der unter anderem aufgrund von Konflikten, Verfolgung und Gewalt, einschließlich Terrorismus, zwangsweise vertriebenen Menschen den höchsten Stand seit dem Zweiten Weltkrieg erreicht hat,

*mit großer Besorgnis feststellend*, dass trotz der ungeheuren Großzügigkeit der Aufnahmelande und der Geber, namentlich der Bereitstellung von Mitteln für humanitäre Maßnahmen in bisher beispielloser Höhe, die Lücke zwischen dem Bedarf und den Mitteln für humanitäre Maßnahmen immer größer wird,

*in der Erkenntnis*, dass Vertreibung unter anderem humanitäre und entwicklungsbezogene Auswirkungen hat,

---

<sup>1</sup>



*mit dem Ausdruck ihrer Anerkennung* für die Führungskompetenz, die der Hohe Kommissar unter Beweis gestellt hat, und mit Lob für die Kompetenz, den Mut und die Einsatzbereitschaft, die die Bediensteten und die Partner seines Amtes bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben beweisen,

*unter Betonung ihrer nachdrücklichen Verurteilung* aller Formen der Gewalt, denen das humanitäre Personal in zunehmendem Maße ausgesetzt ist,

*bekräftigend*, dass die Übereinstimmung mit dem Völkerrecht und den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung gewahrt und die nationalen Politiken, Prioritäten und Realitäten berücksichtigt werden müssen,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution [46/182](#) vom 19. Dezember 1991 über die stärkere Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen und alle späteren Resolutionen der Generalversammlung zu diesem Thema, namentlich die Resolution [73/139](#) vom 14. Dezember 2018,

1. *begrüßt* die vom Hohen Flüchtlingskommissariat der Vereinten Nationen und seinem Exekutivausschuss im Laufe des Jahres geleistete wichtige Arbeit, die darauf gerichtet ist, das internationale Schutzregime zu stärken und den Regierungen bei der Wahrnehmung ihrer Schutzverantwortung behilflich zu sein, und unterstreicht, wie wichtig dauerhafte Lösungen sind, deren Herbeiführung eines der Hauptziele des internationalen Schutzes ist, sowie die bedeutende Rolle, die den Anstrengungen des Kommissariats dabei zukommt, im Rahmen seines Mandats die Bekämpfung der grundlegenden Ursachen zu fördern;

2. *billigt* den Bericht des Exekutivausschusses des Programms des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen über seine siebzigste Tagung<sup>2</sup>;

3. *anerkennt* die Relevanz der Praxis des Exekutivausschusses, Schlussfolgerungen zu verabschieden, und legt dem Exekutivausschuss nahe, diesen Prozess beizubehalten;

4. *bekräftigt*, dass das Abkommen von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge<sup>3</sup> und das dazugehörige Protokoll von 1967<sup>4</sup> auch weiterhin die Grundlage des internationalen Flüchtlingsschutzsystems bilden, erkennt an, wie wichtig ihre volle und wirksame Anwendung durch die Vertragsstaaten und die in ihnen verankerten W7(ra)15(nku369.48 Tm07(rt)16(e)-7(n)24( 56(c)-7



**A/RES/74/130**



28. *bringt ihre tiefe Besorgnis darüber zum Ausdruck*, dass die Bedrohungen der Sicherheit des humanitären Personals und der humanitären Hilfskonvois zunehmen, und insbesondere darüber, dass humanitäre Helferinnen und Helfer, die unter schwierigsten Bedingungen arbeiten, um Menschen in Not beizustehen, ums Leben kommen;

29. *betont*, dass die Staaten sicherstellen müssen, dass diejenigen, die in ihrem Hoheitsgebiet Angriffe auf humanitäres Personal sowie Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal begehen, nicht ungestraft handeln und dass die Tatverantwortlichen entsprechend den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und den völkerrechtlichen Verpflichtungen rasch vor Gericht gestellt werden;

30. *verurteilt mit Nachdruck* Angriffe auf Flüchtlinge, Asylsuchende, Staatenlose und Binnenvertriebene und Handlungen, die ihre persönliche Sicherheit und ihr Wohl bedrohen, fordert alle betroffenen Staaten und, wo angebracht, die an bewaffneten Konflikten beteiligten Parteien auf, alles Erforderliche zu tun, um die Menschenrechte und das humanitäre Völkerrecht zu achten und ihre Achtung zu gewährleisten, und legt allen Staaten eindringlich nahe, Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz und Hetze zu bekämpfen;

31. *missbilligt* die Zurückweisung und rechtswidrige Ausweisung von Flüchtlingen und Asylsuchenden und fordert alle betroffenen Staaten auf, die einschlägigen Grundsätze des Flüchtlingsschutzes und der Menschenrechte zu achten;

32. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, den zivilen und humanitären Charakter von Flüchtlingslagern und -siedlungen zu wahren, unter anderem indem sie wirksame Maßnahmen ergreifen, um die Infiltration durch bewaffnete Elemente zu verhindern, solche bewaffneten Elemente zu identifizieren und von der Flüchtlingsbevölkerung zu trennen, die Flüchtlinge an sicheren Orten anzusiedeln und dem Hohen Kommissariat und, wenn angezeigt, anderen humanitären Organisationen raschen, ungehinderten und sicheren Zugang zu den Asylsuchenden, Flüchtlingen und anderen unter ihrer Obhut stehenden Personen zu ermöglichen;

33.

und Erleichterung der Zulassung, der Aufnahme und der Behandlung von Flüchtlingen im Einklang mit den international vereinbarten Standards sowie die Gewährleistung dauerhafter, schutzorientierter Lösungen gehören, unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse gefährdeter Gruppen und mit besonderer Aufmerksamkeit für Gruppen mit spezifischen Bedürfnissen, und stellt in diesem Zusammenhang fest, dass es sich bei der Bereitstellung internationalen Schutzes um einen personalintensiven Dienst handelt, der entsprechende Fachkräfte in ausreichender Zahl erfordert, insbesondere vor Ort;

37. *bekundet ihre ernste Besorgnis* über die langfristigen Auswirkungen der durch Unterfinanzierung und gestiegene Kosten bedingten Einschnitte bei den Nahrungsmittelrationen auf die Gesundheit und das Wohlergehen der Flüchtlinge weltweit, namentlich in Afrika und im Nahen Osten, und insbesondere über die Auswirkungen auf Kinder, und fordert die Staaten auf, eine dauerhafte Unterstützung für das Hohe Kommissariat und das Welternährungsprogramm zu gewährleisten und sich gleichzeitig zu bemühen, Flüchtlingen bis zu einer dauerhaften Lösung Alternativen zur Nahrungsmittelhilfe zu bieten;

38. *begrüßt* die positiven Maßnahmen, die einzelne Staaten bereits ergriffen haben,

entscheidend wichtig für die Verhütung und Verminderung von Staatenlosigkeit ist, und begrüßt die Anstrengungen der Staaten, die Geburtenregistrierung von Kindern sicherzustellen;

44. *bekräftigt mit Nachdruck* die grundlegende Bedeutung sowie den rein humanitären und unpolitischen Charakter der Aufgabe des Hohen Kommissariats, die darin besteht, Flüchtlingen internationalen Schutz zu gewähren und nach dauerhaften Lösungen für Flüchtlingssituationen zu suchen, erinnert daran, dass zu diesen Lösungen die freiwillige Repatriierung und, soweit zweckmäßig und durchführbar, die Integration vor Ort und die Neuansiedlung in Drittstaaten gehören, und bekräftigt gleichzeitig, dass die freiwillige Repatriierung, erforderlichenfalls unterstützt durch Wiederaufbau- und Entwicklungshilfe zur Förderung einer nachhaltigen Wiedereingliederung, nach wie vor die bevorzugte Lösung ist;

45. *bekundet ihre Besorgnis*



Würde und ihre nachhaltige Wiedereingliederung zu fördern und die Wiederherstellung des nationalen Schutzes zu gewährleisten;

51. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den freiwilligen Maßnahmen, die einige Aufnahmeländer ergriffen haben, um Flüchtlingen und ehemaligen Flüchtlingen die dauerhafte Niederlassung und die Einbürgerung zu ermöglichen;

52. *fordert die Staaten auf*, mit Unterstützung der maßgeblichen Interessenträger erweiterte Möglichkeiten zur Neuansiedlung als dauerhafter Lösung zu schaffen, mehr Länder und Akteure einzubeziehen und den Anwendungsbereich und Umfang der Neuansiedlung als eines außerordentlich nützlichen Instruments zur Lasten- und Verantwortungsteilung zu erweitern und dabei sowohl bestmöglichen Schutz als auch höchstmögliche Qualität zu gewährleisten, würdigt die zahlreichen Länder, die auch weiterhin erweiterte Möglichkeiten zur Neuansiedlung anbieten, ist sich dessen bewusst, dass die neu angesiedelten Flüchtlinge besser integriert werden müssen, fordert die Staaten auf, bei ihren Programmen zur Neuansiedlung für eine inklusive und nichtdiskriminierende Politik Sorge zu tragen, stellt fest, dass Neuansiedlung ein strategisches Mittel ist, Flüchtlinge zu schützen und Lösungen für sie zu finden, und erinnert in dieser Hinsicht an den vom Hohen Kommissariat ermittelten jährlichen Neuansiedlungsbedarf;

53. *fordert die Staaten außerdem auf*, zu erwägen, in Zusammenarbeit mit den maßgeblichen Partnern, gegebenenfalls einschließlich des Privatsektors, komplementäre und nachhaltige Wege zum Schutz von Flüchtlingen und zu Lösungen für sie zu schaffen, zu erweitern oder zu erleichtern, unter anderem durch humanitäre Aufnahme oder Transfers, Familienzusammenführung, die Migration von Fachkräften, Programme für die Mobilität von Arbeitskräften und Bildungssuchenden sowie durch Stipendien;

54. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Aktivitäten der Staaten zur Stärkung der Regionalinitiativen zur Erleichterung kooperativer Flüchtlingspolitiken und -konzepte und legt den Staaten nahe, auch weiterhin in umfassender Weise auf die Bedürfnisse der Menschen einzugehen, die in ihrer jeweiligen Region des internationalen Schutzes bedürfen, so auch indem sie die Aufnahmegemeinschaften unterstützen, welche Menschen, die des internationalen Schutzes bedürfen, in großer Zahl aufnehmen;

55. *stellt fest*, wie wichtig es ist, dass die Staaten und das Hohe Kommissariat die Rolle des Kommissariats bei gemischten Bewegungen erörtern und klären, um den Schutzbedürfnissen der Menschen im Kontext solcher Bewegungen besser gerecht zu werden, unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse gefährdeter Gruppen, insbesondere von Frauen, Kindern und Menschen mit Behinderungen, namentlich durch die Gewährleistung des Zugangs zu Asyl für diejenigen, die des internationalen Schutzes bedürfen, und nimmt außerdem Kenntnis von der Bereitschaft des Hohen Kommissars, im Einklang mit seinem Mandat die Staaten dabei zu unterstützen, ihrer diesbezüglichen Schutzverantwortung nachzukommen;

56. *betont*, dass alle Staaten verpflichtet sind, die Rückkehr ihrer Staatsangehörigen zu akzeptieren, fordert die Staaten auf, die Rückkehr ihrer nicht des internationalen Schutzes für bedürftig befundenen Staatsangehörigen zu erleichtern, und erklärt, dass die Rückkehr unabhängig von der Rechtsstellung der Betroffenen auf sichere und humane Weise und unter voller Achtung ihrer Menschenrechte und Würde erfolgen muss;

57. *fordert die Staaten auf*, Asylanträge durch ordnungsgemäße Identifizierung derjenigen, die internationalen Schutzes bedürfen, zu bearbeiten, im Einklang mit ihren geltenden internationalen und regionalen Verpflichtungen, und so das Flüchtlingsschutzregime zu stärken;



hende Personen übertragene Mandat auch künftig erfüllen kann, erinnert an ihre Resolution [58/153](#) vom 22. Dezember 2003 und spätere Resolutionen über das Hohe Kommissariat, unter anderem betreffend die Anwendung der Ziffer 20 seiner Satzung, und fordert die Regierungen und die anderen Geber nachdrücklich auf, umgehend auf die von dem Kommissariat erlassenen jährlichen Appelle und die Zusatzappelle zur Deckung des Mittelbedarfs für seine Programme zu reagieren;

64. *ersucht* den Hohen Kommissar, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsieb-